



**Verordnung der Stadt Wertingen
über Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage**

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) erlässt die Stadt Wertingen folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Die Verkaufsstellen in der Stadt Wertingen dürfen aus Anlass des Frühjahrs- und Herbstmarktes im Stadtgebiet der Stadt Wertingen am Frühjahrsmarkt in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Herbstmarkt in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Der Frühjahrsmarkt findet jeweils am Sonntag vor Pfingsten und der Herbstmarkt am vierten Sonntag im Oktober statt.
- (3) Die Freigabe der Ladenöffnung gilt nur für Verkaufsstellen, die im Stadtgebiet von Wertingen liegen. Die Stadtteile sind davon ausgenommen.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

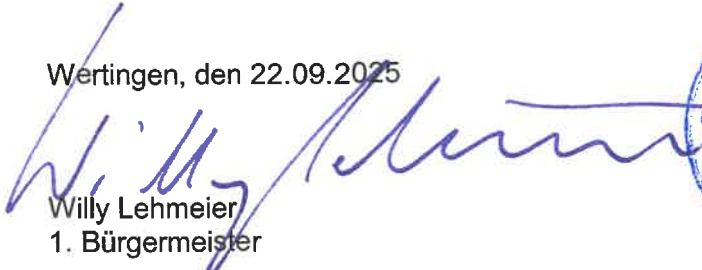
- (1) Durch diese Rechtsverordnung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Die übrigen Arbeitsschutzgesetze, wie Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und Mutterschutzgesetz (MuSchG) bleiben unberührt und sind zu beachten.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung der Stadt Wertingen über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten“ vom 05.10.2020 außer Kraft.

Wertingen, den 22.09.2025


Willy Lehmeier
1. Bürgermeister

